

Sperrung von Reitwegen im Landkreis Bautzen - Forstreviere Bischofswerda, Cunewalde und Ohorn

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt 49/2022, mit Änderung vom 26.01.2023, veröffentlicht im Amtsblatt 05/2023 über die Sperrung von Reitwegen im Landkreis Bautzen

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022, mit Änderung vom 26.01.2023, wird bis zum 31.05.2026 verlängert. Aus der Verlängerung der Allgemeinverfügung ausgenommen sind die Reitwege

- Klosterberg im Bereich der Gemarkung Schmölln (Gemeinde Schmölln-Putzkau)
- Irgersdorf – Sora auf einem Teilabschnitt im Bereich der Gemarkung Wilthen (Gemeinde Wilthen) und
- der Fernreitweg Pielitzer Straße im Bereich der Gemarkung Pielitz (Gemeinde Kubschütz).

Begründung

Mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022, mit Änderung vom 26.01.2023, wurde das Reiten auf den in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung benannten Reitwegen verboten. An der Begründung zur Sperrung der Reitwege wird weiterhin festgehalten. Diese Allgemeinverfügung ist am 08.12.2022 in Kraft getreten und wird bis zum 31.05.2026 befristet verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur

Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 28.05.2024

Jan Jeschke
Amtsleiter
Umwelt- und Forstamt